

# - NACHRICHTLICH -

32 - 4354.4-1-1-107

Planfeststellung für das Bauvorhaben

Kreisstraße NEW 21 „B299 (Hütten) - Mantel“

Verlegung bei Mantel

## Niederschrift

über die

**Erörterung der gegen den ausgelegten Plan**

**für die oben genannte Maßnahme erhobenen Einwendungen**

**am 08. März 2018 im Mittleren Sitzungssaal der Regierung der Oberpfalz**

### **Anlage:**

1 Anwesenheitsliste

Der Plan vom 28. Februar 2017 für die Verlegung der Kreisstraße NEW 21 „B299 (Hütten) – Mantel“ bei Mantel wurde beim **Markt Mantel vom 5. April 2017 bis einschließlich 5. Mai 2017**, zur öffentlichen Einsicht ausgelegt.

Die Auslegungen sowie der Erörterungstermin wurden ortsüblich bekannt gemacht. Außerdem wurden die Beteiligten, die Einwendungen erhoben hatten, vom Erörterungstermin verständigt.

Herr Regierungsrat Bäuml eröffnet um 09:00 Uhr im Mittleren Sitzungssaal der Regierung der Oberpfalz den Erörterungstermin und begrüßt die Teilnehmer.

Herr Regierungsrat Bäuml stellt jeweils die Vertreter der Regierung der Oberpfalz vor und erläuterte den Sinn und die Bedeutung des Planfeststellungsverfahrens. Insbesondere weist er darauf hin, dass im Planfeststellungsverfahren über Entschädigungsansprüche nicht zu entscheiden sei.

Auf Nachfrage von Herrn Bäuml bestehen von Seiten der zur Erörterungsverhandlung erschienenen Teilnehmer (vgl. Anwesenheitsliste) keine Einwendungen gegen die Anwesenheit lokaler Pressevertreter.

### Anmerkung:

Die Bezeichnung „Einwendungsführer“ wird - unabhängig vom Geschlecht des Einwendungsführers und unabhängig davon, ob es sich um eine Personenmehrheit (Eheleute, Familien usw.) handelt – stets in der männlichen Form (Singular) verwendet.

Nach der Vorstellung der Mitarbeiter des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach erläutert Herr Viehmann kurz das Bauvorhaben. Hierbei geht er insbesondere auf die Vorgeschichte der Planung, den Variantenvergleich, die Ziele des Vorhabens sowie die Eckdaten der Maßnahme ein.

### **Ergebnis der Erörterungsverhandlung am Donnerstag, 08. März 2017**

Behörden:

Landratsamt Neustadt an der Waldnaab, Postfach 1260, 92657 Neustadt a.d. Waldnaab

Von Seiten des Landratsamtes Neustadt an der Waldnaab nehmen Herr Gleißner und Herr Bauer an der Erörterungsverhandlung teil. Auf Nachfrage gaben sie an, sich nicht weiter zum Verfahren äußern zu wollen.

Auf das Schreiben des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab vom 23. Mai 2017, dem die Stellungnahmen der Unteren Verkehrsbehörde, des Sachgebietes Wasserrecht, der Unteren Bauaufsichtsbehörde und der Unteren Denkmalschutzbehörde beilagen, wird verwiesen.

Markt Mantel, Etzenrichter Str. 11, 92708 Mantel

Als Vertreter des Markts Mantel nimmt Herr 1. Bürgermeister Dr. Oetzing an der Erörterungsverhandlung teil. Auf Nachfrage gab er an, sich nicht weiter zum Verfahren äußern zu wollen.

Auf das Schreiben vom 26. Mai 2017 wird verwiesen.

Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet 24, 93039 Regensburg

Von Seiten des Sachgebiets 24 der Regierung der Oberpfalz nimmt Herr Birnbaum an der Erörterungsverhandlung teil. Wie auch im Schreiben vom 04. Mai 2017 ausgeführt, wurde in der

landesplanerischen Beurteilung zum Raumordnungsverfahren nach Einwendungen seitens des Kies- und Betonwerkes Leonhard Gollwitzer GmbH & Co. KG als Maßgabe 6 gefordert, zur Vermeidung der Durchschneidung des Betriebsgeländes die Variante, die westlich am Betriebsgelände vorbei führt, zu bevorzugen. Herr Birnbaum teilt mit, dass zwischenzeitlich das Kies- und Betonwerk an einen neuen Eigentümer verkauft worden sei. Der neue Eigentümer habe keine Erweiterungsabsichten. Unter dieser Voraussetzung könne die Maßgabe 6 seitens des Sachgebiets 24 zurückgestellt werden, wenn im laufenden Planfeststellungsverfahren keine Einwendung erhoben wird.

Bezirk Oberpfalz Fachberatung Fischerei, Postfach 100165, 93001 Regensburg

Von Seiten des Bezirks Oberpfalz Fachberatung Fischerei nimmt Herr Harrant an der Erörterungsverhandlung teil. Wie auch im Schreiben vom 17. Mai 2017 ausgeführt, sollten aus Fischschutzgründen die Eingriffe in die Gewässersohle des Hohlbaches auf die Monate Juli bis September beschränkt werden. Falls dies nicht möglich sei, solle man die Bauarbeiten zumindest so planen, dass nicht vor und nach diesem Zeitraum in den Hohlbach eingegriffen wird, sondern entweder nur davor oder nur danach. Der Vorhabenträger führt aus, dass die Arbeiten zwar vorwiegend nicht im Gewässer stattfinden, man jedoch zur Querung des Hohlbachs während der Bauzeit eine Behelfsbrücke/ bzw. Schüttung mit Durchlässen errichten müsse. Die Eingriffe seien von der Dauer und Schwere vergleichbar. Ferner könnten zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkreten Aussagen zum Bauablauf getroffen werden, die vorgegebene Zeitspanne von 3 Monaten sei aber in jedem Fall für ein 300 m langes Bauwerk viel zu kurz. Auch eine Beschränkung auf den Zeitraum davor oder danach könne nicht zugesagt werden.

Des Weiteren werde die geplante Einleitung des Niederschlagswassers in ein Altwasser der Heidenaab, seitens des Bezirks Oberpfalz Fachberatung Fischerei, als ungünstig erachtet. Der Vorhabenträger entgegnet, dass das Wasserwirtschaftsamt der Einleitung so zugestimmt habe. Außerdem erfolge die Einleitung nicht direkt sondern über ein Absetzbecken. Der Vertreter des Bezirks Oberpfalz Fachberatung Fischerei bittet zu Protokoll zu nehmen, dass der Einwand auf alle Fälle aufrechterhalten wird.

Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Regensburg, Lechstraße 50, 93057 Regensburg

Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg nehmen Frau Finze für den Bereich Landwirtschaft und Herr Grünert für den Bereich Forsten am Erörterungstermin teil. Auf das Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg vom 07. Juni 2017 wird verwiesen.

### **Bereich Landwirtschaft:**

Die Vertreterin des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erklärt, dass eine Lagerung des Oberbodens in Mieten nicht befürwortet wird. Denn die Lagerung in Mieten würde den Oberboden auf Dauer schädigen und unbrauchbar machen. Auch eine Lagerung bei zu hoher Feuchtigkeit des Oberbodens bzw. der Lagerfläche sei schädlich. Der Oberboden sollte daher zeitnah nach dem Abtrag verwendet bzw. abgegeben werden. Der Vorhabenträger entgegnet, dass eine Lagerung in Mieten während der Baumaßnahme für die Dauer von etwa zwei bis drei Jahren üblich sei. Die Vertreterin des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erklärt, Oberboden sei nach so einer langen Lagerzeit nicht mehr nutzbar. Auch eine Begrünung der Mieten würde nichts nutzen, da der Zeitraum einfach zu lange sei. Daraufhin entgegnet der Vorhabenträger dass der Oberboden als Andeckmaterial für Dammschüttungen benötigt werde und der Oberboden auch schon früher (sobald der Dammkörper fertiggestellt ist) aufgebracht werden könnte. Die Lagerdauer sei dann kürzer als ein Jahr. Außerdem wird eine Begrünung der Mieten zugesagt. Die Lagerung des Oberbodens erfolge nicht im Retentionsraum der Heidenaab. Seitens des Ingenieurbüros NRT wird darauf hingewiesen, dass die Behandlung des Oberbodens nach anerkannten fachlichen Vorgaben im landschaftspflegerischen Begleitplan geregelt sei. Außerdem sei im landschaftspflegerischen Begleitplan das erforderliche Bodenmanagement vorgegeben. Die Regelungen im landschaftspflegerische Begleitplan seien vor allem auch im Hinblick darauf getroffen worden, dass der Boden möglichst auf Dauer nutzbar bleibe. Die Vertreterin des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bittet zu Protokoll zu nehmen, dass die Forderung bezüglich einer zeitnahen Wiedereinbringung des Oberbodens auf alle Fälle aufrechterhalten wird. Der Einwand bleibt bestehen.

Außerdem gehen durch Ausgleichsmaßnahmen über 5 ha landwirtschaftliche Flächen verloren. Die landwirtschaftlichen Belange seien dabei nicht berücksichtigt worden. Der hohe Flächenbedarf sollte gegebenenfalls durch die Inanspruchnahme von Ökokontoflächen kompensiert werden. Der Vorhabenträger entgegnet, dass ihm entsprechende Flächen oder Konten momentan nicht zur Verfügung stehen. Seitens des Ingenieurbüros NRT wird angemerkt, dass es sich bei den vorgesehenen Flächen um die Umwandlung von Acker in Wiese und somit um keinen Entzug für die Landwirtschaft handelt. Ackernutzung im Überschwemmungsgebiet sei nicht zweckmäßig und auch nicht zulässig. Die entstehenden

Wiesenflächen können wieder bewirtschaftet werden. Die landwirtschaftlichen Belange würden mit der Umnutzung daher sogar eher gefördert. Der Einwand wird dennoch aufrechterhalten.

Des Weiteren sei das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nicht, wie nach § 9 BayKompV vorgeschrieben, bei der Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 BNatSchG beteiligt worden. Auf Nachfrage warum keine Beteiligung stattgefunden habe, entgegnete der Vorhabenträger, dass es aus seiner Sicht sowieso keine Alternativen gegeben hätte und deshalb eine entsprechende Einbindung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auch nichts geändert hätte.

### **Bereich Forst:**

Der Vertreter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übergibt der Planfeststellungsbehörde drei Fotografien von Waldflächen und erklärt, dass die Einstufung einiger (Wald)Biotopnutzungstypen nicht nachvollziehbar sei. Insbesondere träfe das auf den Biotopnutzungstyp L 63 zu. Auf den Bildern sei deutlich zu erkennen, dass kein Baum älter als 40 Jahre sei, die meisten Bäume sind sogar nur zwischen 20 und 30 Jahre alt. Eine Einstufung in L 63 sei aber erst ab einem Baumalter von mehr als 80 Jahren vorgesehen. Aus Sicht des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sei, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, eine Neubewertung des Ausgleichbedarfs für die bisher als L 63 angenommenen Flächen vorzunehmen, denn eine Einstufung in den Biotopnutzungstyp L 62 sei deutlich sinnvoller. Die falsche Einstufung gehe letzten Endes auch zu Lasten der landwirtschaftlichen Fläche, da sich bei einer Bewertung nach L 63 wesentlich mehr Wertpunkte ergeben und dadurch auch mehr Ausgleichsflächen als bei einer Bewertung nach L 62 erforderlich sind. Der Vorhabenträger entgegnet, dass der ggf. entstehende Überschuss dann als Reserve in ein Ökokonto eingehen könnte. Die Planfeststellungsbehörde fragt beim Vorhabenträger nach inwieweit er eine Planrechtfertigung für ein Ökokonto sehen würde. Nachdem der Vorhabenträger sich hierzu nicht äußerte, hat die Planfeststellungsbehörde die Überlegung geäußert, dass ein Ökokonto wohl nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens möglich sei.

Private Einwender/Verbände

Bund Naturschutz in Bayern e.V., Landesgeschäftsstelle Nürnberg, Bauernfeindstraße 23,  
90471 Nürnberg

Als Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V. nimmt Herr Scheuerlein an der Erörterungsverhandlung teil. Auf das Schreiben des Bund Naturschutz in Bayern e.V. (im weiteren Verlauf mit Bund Naturschutz bezeichnet) vom 22. Mai 2017 wird verwiesen.

Die Baumaßnahme wird seitens des Bund Naturschutz in Bayern e.V. abgelehnt. Nach Ansicht des Bund Naturschutz in Bayern e.V. ist die vorliegende Planung aufgrund mehrerer gravierender Mängel nicht zu rechtfertigen. Unter anderem sei die Nullvariante mit Sperrung der Ortsdurchfahrt Mantel für den Schwerverkehr nicht geprüft worden. Das Straßennetz um Mantel sei hierfür ausreichend gut ausgebaut. Die Maßnahme wirke sich außerdem negativ auf die innerörtliche Entwicklung des Markts Mantel aus. Des Weiteren sei das Vorhaben auch aus Sicht des Artenschutzes und des Schutzes unserer Lebensgrundlagen nicht tragbar. Die geplante Trasse habe eine massive Durchschneidungswirkung auch im Luftraum. Die zur Landesplanerischen Beurteilung 1999 erstellte Landschaftsplanung sei veraltet, da aus heutiger Sicht ganz andere Gewichtungen gelten würden.

Der Vorhabenträger entgegnet, eine Sperrung der Ortsdurchfahrt sei nicht geprüft worden, da es nicht erlaubt sei eine Kreisstraße für den Schwerverkehr zu sperren. Zur negativen innerörtlichen Entwicklung entgegnet der Bürgermeister des Markts Dr. Oetzingler, dass es ein städtebauliches Gutachten gebe, aus dem hervor ginge, dass gerade weil es keine Ortsumgehung gibt, Leerstände in den innerörtlichen Geschäftsräumen entstehen würden.

Der Landschaftsplaner Herr Schraml (NRT) betont, dass die Landschaftsplanung keineswegs veraltet sei. Die vorliegende Planung beruhe nicht auf den Daten von 1999 sondern auf der Kartierung aus dem Jahr 2008 und wurde seither sukzessive ergänzt. Zur Durchschneidungswirkung und zum Artenschutz entgegnet der Vorhabenträger, dass hierfür entsprechende Ausgleichsflächen geschaffen würden.

Die Einwendungen werden aufrechterhalten.

**Ende der Erörterungsverhandlung am Donnerstag, 08. März 2018 um 10:20 Uhr**

Regensburg, 28. März 2018

Aufgenommen:

Gesehen:

Gesehen

gez.

gez.

gez.

Paul  
Techn. Oberinspektorin

Schneider  
Baudirektor

Bäuml  
Regierungsrat